



GEMEINDE AEGERTEN

Reglement über die Führung einer Spezialfinanzierung betreffend die Gemeindeinfrastruktur und die Erfüllung besonderer Gemeindeaufgaben

1. November 2013
mit Änderung vom 1. Juli 2017

Die Einwohnergemeinde Aegerten erlässt gestützt auf Artikel 47 Bst. f des Organisationsreglements¹ folgendes

Reglement über die Führung einer Spezialfinanzierung betreffend die Gemeindeinfrastruktur und die Erfüllung besonderer Gemeindeaufgaben

Zweck

Art. 1

¹ Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Unterstützung der Finanzierung der Gemeindeinfrastruktur und der Erfüllung besonderer Gemeindeaufgaben.

² Als Gemeindeinfrastruktur gelten insbesondere

- Gemeindebauten und -anlagen (Schulhaus, Werkhof, Gemeindeverwaltung, Kinderspielplatz, etc.);
- nicht gebührenfinanzierte Erschliessungsanlagen, wie Strassen, Fuss- und Wanderwege im Rahmen des übergeordneten Rechts², etc.;
- gemeindeeigene Altersheime und -wohnungen oder die Beteiligung an deren Erstellung;

³ Als besondere Gemeindeaufgaben gelten insbesondere

- der Ausgleich von planerischen Nachteilen (Öko-Beiträge, Entschädigungen wegen materieller Enteignung, etc.);
- Massnahmen für die Ortsbildpflege und für den Unterhalt oder die Aufwertung von geschützten Lebensräumen.
- Massnahmen zur Verdichtung von Bauzonen (Überbauungsordnungen, Wettbewerbe, etc.) und die Aufwertung von Wohnquartieren.

Äufnung der
Spezialfinanzierung

Art. 2

¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet aus Erträgen von Landverkäufen und vom Ausgleich von Planungsvorteilen (gesetzliche oder vertragliche Mehrwertabgaben).

² Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall entsprechend der finanziellen Situation der Gemeinde jeweils über die Höhe der Zuweisung an die Spezialfinanzierung.

³ ~~Bei Erträgen aus Mehrwertabgaben entspricht die Zuweisung in jedem Fall der Höhe des bundes- und kantonrechtlichen Mindestsatzes.~~³

Entnahmen

Art. 3

Über zu entnehmende Beträge beschliesst das nach dem Organisationsreglement zuständige Gemeindeorgan.

¹ Organisationsreglement der Gemeinde Aegerten vom 25. Juni 2001

² Art. 112 ff Baugesetz, BauG; BSG 721.0; Art. 1 Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz; SR 843.1

³ Ersatzlose Streichung, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. Mai 2017 (Inkrafttretung: 1. Juli 2017)

Inkrafttreten

Art. 4

Dieses Reglement tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 28. Oktober 2013 genehmigt.

Gemeinde Aegerten

Gemeinderat


Stefan Krattiger
Gemeindepräsident


Uli Hess
Gemeindevorwalter

Publikationszeugnis

Gestützt auf Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung (GV) wurde das Inkraftsetzen des Gemeindepolizeireglements vom 28. Oktober 2013 im Nidauer Anzeiger vom 31. Oktober 2013 bekannt gegeben. Gemäss Art. 38 lit. d des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Aegerten unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist dauerte 30 Tage; d.h. vom 31. Oktober 2013 bis 2. Dezember 2013 und ist unbenützt abgelaufen.

Gemeinde Aegerten

Gemeindeschreiberei


Uli Hess
Gemeindevorwalter

Aegerten, 3. Dezember 2013

Genehmigungsvermerk (Änderung Art. 2)

Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 1. Mai 2017 genehmigt.

Gemeinde Aegerten

Gemeinderat


Stefan Krattiger
Gemeindepräsident


Uli Hess
Gemeindevorwalter

Publikationszeugnis

Gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung (GV) wurde das Inkraftsetzen der Änderungen des Reglements sowie die öffentliche Auflage am 4. Mai 2017 im Nidauer Anzeiger bekannt gegeben. Gemäss Art. 42a des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Aegerten unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist dauerte 30 Tage; d.h. vom 4. Mai 2017 bis am 6. Juni 2017 und ist unbenützt abgelaufen.

Gemeinde Aegerten

Gemeindeschreiberei


Uli Hess
Gemeindevorwalter

Aegerten, 8. Juni 2017 He